

Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:
Dr.ⁱⁿ Renate Novak / 6283
Geschäftszahl:
BMWA-461.302/0024-III/3/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III3.bmwa.gv.at richten.

Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen in die Präventionszeit der Arbeitsmediziner/innen (§ 82 Z 5 ASchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen in die ASchG-Präventionszeit
wird Folgendes mitgeteilt:

1. Nach § 82 Z 5 ASchG sind folgende arbeitsmedizinische Untersuchungen bis maximal 20% der jährlichen Präventionszeit einrechenbar:

- verpflichtende Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49 ASchG, VGÜ),
- Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 50 ASchG, § 4 VGÜ),
- sonstige besondere Untersuchungen (§ 51 ASchG, § 5 VGÜ): Einwirkung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe (GKV 2007), biologischer Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 ASchG) oder Vibrationen über dem Auslösewert sowie bei Nachtarbeit im Sinn der VGÜ,
- Bildschirmarbeitsuntersuchungen (§ 68 ASchG, BS-V),
- Untersuchungen bei Nachtarbeit Jugendlicher (§ 17 Abs. 7 KJBG).
- freiwillige Untersuchungen auf Wunsch der Arbeitnehmer/innen (§ 81 Abs. 5 ASchG) durch die Arbeitsmediziner/innen zur regelmäßigen Überwachung ihrer



Gesundheit als „sonstige freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchung“ (je nach den Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz).

2. Nach § 82 **Z 4** ASchG einrechenbar sind **Untersuchungen der Arbeitsmediziner/innen, um Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen und Gesundheitsgefahren zu ermitteln und zu untersuchen**, (z.B. MSE, psych. Erkrankungen).
3. Die anonymisierte Auswertung von Untersuchungen als Teil der **Berichtslegung** (§ 84 ASchG) ist gegebenenfalls nach § 82 **Z 9** ASchG einrechenbar.
4. **Nicht in die Präventionszeit einrechenbar** sind u.a.:
 - allgemeine Einstellungsuntersuchungen (soweit nicht zwingende Eignungs- und Folgeuntersuchungen) – z.B. „Jobtauglichkeit“,
 - sportmedizinische Untersuchungen,
 - allgemeine Vorsorgeuntersuchungen,
 - Beurteilung der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit von 12h-Schichten (§ 4a Abs. 4 AZG),
 - Beurteilungen einer Tätigkeit als Schwerarbeit (Schwerarbeitsverordnung),
 - Strahlenschutzuntersuchungen (Strahlenschutzgesetz),
 - Untersuchungen der Fahr- oder Flugtauglichkeit (z.B. Führerscheingesezt).

Begründung:

Nach § 82 Z 5 ASchG darf in die Präventionszeit nur die für arbeitsmedizinische Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen aufgewandte Zeit bis zum Höchstausmaß von 20% der für Arbeitsmediziner/innen festgelegten jährlichen Präventionszeit eingerechnet werden. Dazu zählen **alle nach ASchG und Durchführungsverordnungen vorgesehenen möglichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen, nicht aber Untersuchungen mit einer Rechtsgrundlage außerhalb des Arbeitsschutzrechts** (vgl. Erläuterungen zur ASchG-Stammfassung, wonach verpflichtend vorgeschriebene besondere Untersuchungen nach diesem Bundesgesetz, aber auch sonstige arbeitsmedizinische Untersuchungen einrechenbar sind). Die Untersuchungen bei Nachtarbeit Jugendlicher (§ 17 Abs. 7 KJBG) waren ursprünglich nach ASchG geregelt und sind ebenfalls nach ASchG einrechenbar.

Untersuchungen der Arbeitsmediziner/innen nach Z 4, um Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren zu ermitteln und zu untersuchen,



werden von den Beschäftigten nicht explizit „gewünscht“, eine **Untersuchungsdurchführung darf nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer/innen erfolgen**. Die Einrechnung erfolgt (anders als nach Z 5) ohne Höchstbeschränkung, eine Einrechnung wäre daher auch zur Gänze möglich.

Eine nachfolgende (anonymisierte) Auswertung all dieser Untersuchungen im Sinne der **nach § 84 ASchG erforderlichen Berichtslegung** und des Erarbeitens von Vorschlägen für zusätzliche Maßnahmen oder Darstellung der Auswirkung der Tätigkeit der Präventivfachkräfte fällt hingegen in die restliche Präventionszeit und wäre aus arbeitsmedizinischer Sicht gegebenenfalls nach § 82 Z 9 ASchG einrechenbar.

Zitierte Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994,
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit (Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V), BGBl. II Nr. 124/1998,
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987,
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008), BGBl. Nr. 27/1997,
- Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001,
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (VbA), BGBl. II Nr. 237/1998,
- Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969,
- Schwerarbeitsverordnung BGBl. II Nr. 104/2006.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 13.06.2008
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

